

Entwurf

Städtebaulicher Vertrag

nach § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch

zwischen

der Gemeinde Büchen, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Uwe Möller, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

(in der Folge als „Gemeinde“ bezeichnet)

und

.....

(in der Folge als „Kostenschuldner“ bezeichnet)

Die Gemeinde Büchen (nachfolgend Gemeinde genannt),
vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Uwe Möller, Amtsplatz 1, 21514 Büchen,

und

.....
(nachstehend Kostenschuldner genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Gemeinde Büchen beabsichtigt, die Aufstellung der 2. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.3 für das Gebiet: „Westlich der Möllner Straße, östlich der Bahnlinie Büchen-Hamburg, Südlich des B-Plan Gebietes 20.2 und nördlich des B-Plan Gebietes 20.1 (Ortszentrum)“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, aufzustellen.

Das Gebiet ist im anliegenden Lageplan *(Anlage 1), der als Bestandteil diesem Vertrag beigelegt ist, rot umrandet, dargestellt.

***Anlage 1**

Aufgrund des fehlenden Fachpersonals ist die Verwaltung des Amtes Büchen nicht in der Lage, die Bauleitplanungsverfahren selbst durchführen zu können. Für die Vergabe dieser Arbeiten an ein Planungsbüro stehen dem Amt Büchen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit der Ausarbeitung der Planentwürfe für die Bebauungsplanänderung wird das Büro BCS Stadt + Region, Frau Kerstin Langmaack, Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck, beauftragt.

Über weitere ggf. zu beauftragende Büros für Fachplanungen entscheidet die Gemeinde.

Ziel der Aufstellung der 2. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.3 der Gemeinde Büchen sind weitere Zulässigkeiten bezüglich der Bauweise sowie die Erweiterung von Spielplatzflächen.

Der Kostenschuldner übernimmt für seine Grundstücksflächen anteilig für die in Rede stehende Bauleitplanung, durch die verbindliches Baurecht geschaffen werden soll, die Planungskosten. Er verpflichtet sich weiter, zur Kostentragung hinsichtlich aller von der Gemeinde im Abwägungsprozess notwendigen Gutachten und Fachbeiträge.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme von Kosten, die der Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitplanung durch die Beauftragung der Planungsbüros, des Vermessers und für die erforderlichen Fachgutachten entstehen.

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem Wert der zwischen der Gemeinde und den Planungsbüros abzuschließenden Verträge. Der Kostenschuldner erkennt die Inhalte der Verträge, die auf der Grundlage der als Anlage 2 + 3 beigefügten Honoraraufstellungen basieren, an.

***Anlagen 2 + 3**

- (2) Den Parteien ist bewusst, dass sich aus dem Vertrag keine Verpflichtung ergibt, die Bauleitpläne überhaupt oder in der vorgeschlagenen Form aufzustellen. Den Parteien ist weiter auch bewusst, dass die Aufstellung der Bauleitpläne u.a. von einer gesicherten Gesamtfinanzierung abhängig ist.
- (3) Der Kostenschuldner wird der Gemeinde bei rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Vertrages eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse vorlegen, aus der sich ergibt, dass die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen von rd. sichergestellt ist oder einen Sicherheitsbetrag in Höhe von auf das Konto der KSK Büchen, IBAN zum Kassenzeichen: einzahlen oder ein an die Gemeinde Büchen verpfändetes Sparguthaben anlegen, aus dem sich ergibt, dass die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen von rd. sichergestellt ist. Die Verfügungsgewalt liegt ausschließlich bei der Gemeinde, bis das Sparbuch zurückgegeben wird.
- (4) Die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen dieses Vertrages werden ausschließlich von der Verwaltung des Amtes Büchen – Fachbereich 4 – wahrgenommen.

§ 2

Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Der Kostenschuldner verpflichtet sich bereits jetzt, eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die für das Planungsziel des Kostenschuldners erforderlich sind, auf seine Kosten auszuführen.
- (2) Sollten erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht bis zum Eingang der ersten Baugenehmigung erbracht worden sein, kann die Gemeinde Büchen die Ausgleichsmaßnahmen auf Kosten des Kostenschuldners durchführen lassen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Bei der Bearbeitung der Bauleitplanung wird das zu beauftragende Planungsbüro mit der Gemeinde zusammenarbeiten. Diese gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Bearbeitungsverfahrens.
- (2) Der Kostenschuldner und die Gemeinde verpflichten sich, bei der praktischen Umsetzung des Bauleitplanungskonzeptes zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die planerischen Vorgaben der Gemeinde sind bindend und zwingend in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Gemeinde behält sich vor, eigene Vorgaben zu korrigieren, wenn sich dies während der einzelnen Verfahrensschritte aus städtebaulicher Sicht als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte. Dabei streben beide Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an. Alle durch Planänderung entstehenden Kosten trägt der Kostenschuldner in voller Höhe.

§ 4

Altlasten/Sanierung

- (1) Die Gemeinde wird die Untersuchung des Plangebiets auf Altlastenverdachtsflächen/Kontaminationen veranlassen, soweit diesbezügliche Verdachtsmomente bekannt werden sollten. Der Kostenschuldner bzw. das beauftragte Planungsbüro werden alle in Betracht kommenden Fachbehörden frühzeitig hinsichtlich entsprechender Verdachtsmomente befragen.
- (2) Sollten Belastungen des Bodens festgestellt werden, ist der Kostenschuldner verpflichtet, die für die Sanierung des Bodens anfallenden Kosten allein zu tragen, soweit es sich um die Grundstücke bzw. die Zuwegung des Kostenschuldners handelt.
- (3) Der Kostenschuldner trägt ferner die Kosten, die der Gemeinde durch die Untersuchung auf Altlasten entstehen sollten. Gegebenenfalls müssen Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Hierüber sind sich die Vertragsparteien einig.

§ 5

Immissionsschutz

Sollten infolge des vom Kostenschuldner geplanten Vorhabens Immissionsschutzvorrichtungen bzw. immissionsmindernde Anlagen notwendig werden, so verpflichtet sich der Kostenschuldner schon jetzt, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 6

Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Kostenschuldners auf rechtsverbindliche Aufstellung der Bauleitpläne für das Plangebiet durch diesen Vertrag nicht begründet wird. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und der Gemeindevertretung, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 7

Leistung des Kostenschuldners

- (1) Der Kostenschuldner verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung der in Absatz 1 der Präambel genannten Planung an die Planungsbüros sowie für die erforderlichen Fachgutachten, die anfallenden Honorarkosten für sein Grundstück und die erforderliche Zufahrt, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu übernehmen.
Nebenkosten zu den Honorarkosten und zusätzliche Kosten, die den noch abzuschließenden Ingenieurverträgen gemäß anfallen können, sind ebenfalls zu übernehmen.
- (2) Die Honorarkosten sind von dem Kostenschuldner – soweit sie von der Gemeinde anerkannt sind – zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung der Planungsbüros herausstellt, dass das Bauleitplanungsverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 8

Leistung der Gemeinde

- (1) Die Verwaltung des Amtes Büchen informiert den Kostenschuldner, wenn er daran interessiert ist, über den Stand der Vertragserfüllung der Planungsbüros und ggf. über den jeweiligen Verfahrensstand.
- (2) Im Falle einer willkürlichen Einstellung der Bauleitplanverfahren ist der Kostenschuldner berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die bisher entstandenen Planungskosten werden dem Vertragspartner erstattet.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Leistungsannahme und Rechnungsprüfung die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener Kostentragung anwendet. Sie wird die ihr vertraglich gegebenen Möglichkeiten zum Erreichen einer vollen Leistungserbringung nutzen.

§ 9

Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Honorarkosten, angefallene Nebenkosten und sonstige angefallene Kosten gemäß den noch abzuschließenden Ingenieurverträgen sind jeweils an das betreffende Planungsbüro binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen zu leisten.
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Leistungsabnahme und Rechnungsprüfung durch die Gemeinde Büchen – Fachbereich 4 -, von der hinterlegten Sicherheitssumme.

§ 10

Auswirkungen von Leistungsstörungen im Verhältnis Gemeinde/Planungsbüros

- (1) Ist die Leistungserbringung der Planungsbüros gegenüber der Gemeinde nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ergeht eine Zahlung nur in einer Höhe, die dem Wert der erbrachten Leistung entspricht. Eine ordnungsgemäße Leistung liegt vor, wenn die Gemeinde die eingereichten Unterlagen ohne weitere Überarbeitung dem weiteren Verfahren zugrunde legen kann. Der Kostenschuldner ist insoweit berechtigt, die beim Amt Büchen – Fachbereich 4 – befindlichen Planunterlagen einzusehen.
- (2) Verlangt das Planungsbüro weiteres Entgelt, stimmt die Gemeinde die weitere Behandlung mit dem Kostenschuldner ab.
Wird die Gemeinde im Streitfall zur Zahlung von weiterem Entgelt verpflichtet und hat der Kostenschuldner der Weigerung der Gemeinde, Zahlungen zu leisten, zugestimmt, übernimmt der Kostenschuldner diese Zahlungsverpflichtung einschließlich etwaiger Prozesskosten.
- (3) Gegenüber einer Zahlungsaufforderung der Gemeinde besteht kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere ist eine Berufung auf eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung der Planungsbüros ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben etwaige Rückforderungsansprüche.

§ 11

Abtretung

Sollte der Vertrag zwischen der Gemeinde und den Planungsbüros ganz oder zum Teil aufgelöst bzw. rückabgewickelt werden, so werden, soweit hinsichtlich der Honorarkosten Rückforderungsansprüche bestehen, diese an den Kostenschuldner abgetreten. Weitere Voraussetzung einer Abtretung ist, dass der Kostenschuldner Zahlungen in entsprechender Höhe an das Planungsbüro geleistet hat.

§ 12

Kündigungsrecht

- (1) In den noch abzuschließenden Ingenieurverträgen zwischen der Gemeinde und den Planungsbüros wird der Leistungsumfang vereinbart. Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde die Auftragsvergabe kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Leistungsumfang nicht erbracht wird.
- (2) Der Kostenschuldner kann diesen Vertrag kündigen, wenn die Leistungserbringung der Planungsbüros gemäß den abzuschließenden Ingenieurverträgen gegenüber der Gemeinde aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erfolgt. Ein Verschulden der Planungsbüros hat die Gemeinde nicht zu vertreten.
- (3) Der Kostenschuldner bleibt allerdings zur Zahlung verpflichtet, wenn die Gesamtleistung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig erbracht wird.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Sollte die in Absatz 1 der Präambel genannte Planung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, keine Rechtskraft erlangen, werden bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde ausgeschlossen. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichtet der Kostenschuldner auch schon jetzt unwiderruflich. Die Gemeinde nimmt diesen Verzicht an.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht für den Fall, dass die Gemeinde die Rechtskraft-erlangung der in Absatz 1 der Präambel genannten Planung aus Gründen verhindert, die planungsrechtlich nicht oder nur schwerlich vertretbar sind. Für diesen Fall trägt die Gemeinde die für die Planung entstandenen nachgewiesenen Kosten. Weitergehende Ersatzansprüche, aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen.

§ 14

Rechtsnachfolge

- (1) Der Kostenschuldner ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.
- (2) Der Kostenschuldner verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Kostenschuldner im Rahmen einer

solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Kostenschuldner haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich schriftlich aus dieser Haftung entlässt.

- (3) Die nach vorstehenden Regelungen notwendigen schriftlichen Zustimmungen der Gemeinde sind nur rechtswirksam, wenn sie mit einer Unterschrift (Bürgermeister) unter Beifügung eines entsprechenden Protokollauszugs der Gemeindevertretersitzung versehen sind.

§ 15

Urheberrecht

Durch die Zahlung der Vertragskosten erwirbt der Kostenschuldner keinen Anspruch auf Übergabe bzw. Herausgabe der Planunterlagen. Des Weiteren beansprucht der Kostenschuldner durch die Zahlung der Vertragskosten keine Rechte nach dem Urheberrecht.

Unabhängig erhält der Kostenschuldner Planunterlagen nach Bedarf auf eigene Kosten.

§ 16

Bestandteile des Vertrages

- Lageplan mit Geltungsbereich 2. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.3 (Anlage 1)
- Kostenzusammenstellung (Anlage 2)
- Honorarangebot von BCS (Anlage 3)

§ 17

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten sowohl der Kostenschuldner als auch die Gemeinde Büchen.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn im Bearbeitungsverlauf erkannt wird,

- dass eine Umsetzung der Ziele nicht mehr gewährleistet ist,
- dass die in § 1 Abs. 3 genannte Sicherheitssumme nicht hinterlegt wird und
- dass Festsetzungen im naturschutzrechtlichen Ausgleich verlangt werden, die wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind.

Alle bis dahin entstandenen Kosten trägt der Kostenschuldner für sein Grundstück.

§ 19

Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- (2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerkes niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung von Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

....., den _____

21514 Büchen, den _____

Kostenschuldner

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Uwe Möller